Übungsfall

– Schwergewicht: Gemeinderecht –

Sachverhalt

Im Nachgang zu zwei gleichentags stattfindenden Demonstrationen, an denen es zu schwerwiegenden Ausschreitungen zwischen den beiden Demonstrationsgruppen gekommen ist, will der Stadtrat der EG Bern das Kundgebungsrecht in der Berner Innenstadt verschärfen. Er beschliesst folgende Änderung des Kundgebungsreglements (nachfolgend kurz KgR)[1]:

> „Art 6a (neu) Kundgebungen in der Innenstadt
>
> 1 Kundgebungen werden in der Regel nur als Platzkundgebungen, namentlich ohne Inanspruchnahme der Hauptgasse, bewilligt.
>
> 2 Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet der Gemeinderat (analog Regelung „Bundesplatz“).“

Hiergegen erheben diverse politische Parteien, Gewerkschaften, Menschenrechtsorganisationen und Privatpersonen aus Bern und Zürich gemeinsam Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland. Die Regierungsstatthalterin beurteilt die Bestimmung als verfassungswidrig und heisst die Beschwerde mit Entscheid vom 15. Februar 2024 vollumfänglich gut.

Der Gemeinderat der EG Bern, der sich vorher stets gegen die Revision des KgR ausgesprochen hatte, sieht sich politisch verpflichtet, den Willen der Mehrheit des Stadtrates zu respektieren und erhebt mit Eingabe vom 15. März 2024 Beschwerde gegen den Entscheid. Darin macht er geltend, die Regelung von Art. 6a KgR sei rechtskonform. Die Regierungsstatthalterin habe den Sachverhalt unrichtig bzw. unvollständig festgestellt. Dies werde aus ihrer summarischen (Entscheid-)Begründung ersichtlich, wonach die Kundgebungsstatistiken der Stadt Bern zur Beurteilung der Rechtmässigkeit von Art. 6a KgR „ohne Belang“ seien. Eine eingehende Auseinandersetzung mit den Kundgebungsstatistiken ergebe hingegen, dass in den letzten beiden Jahren nur 10-15 % aller Demonstrationen als Marsch- und die übrigen als Platzkundgebungen stattgefunden hätten. Das in Art. 6a KgR vorgesehene Regel-Ausnahme-Verhältnis verankere letztlich lediglich auf Gesetzesebene, was bereits nach bisheriger Praxis gegolten habe und führe zu keiner Verschärfung des Kundgebungsregimes.

Der Vertreter der Beschwerdegegnerschaft beantragt Nichteintreten auf die Beschwerde, eventualiter deren Abweisung. Wie entscheidet die zuständige Rechtsmittelinstanz?

Normtexte:

- *Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)*
- *Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)*
- *Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)*
- *Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1)*
- *Kundgebungsreglement der Stadt Bern vom 20. Oktober 2005 (KgR; SSSB 143.1)*

[1] Reglement vom 20. Oktober 2005 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement, KgR; SSSB 143.1).